

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/20818 –**

Situation von taubblinden und höresehbehinderten Menschen in Deutschland seit Einführung des Merkmals TBI

Vorbemerkung der Fragesteller

Bis Dezember 2016 konnten taubblinde Menschen die Merkmale GI (Gehörlos) und BI (Blind) im Schwerbehindertenausweis eintragen lassen. Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde zum 1. Januar 2017 das Merkmal TBI (Taubblind) eingeführt. Voraussetzung für das Merkmal TBI ist, dass aufgrund einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 und aufgrund einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 anerkannt ist. Damit wurde deutlich gemacht, dass wegen der Einschränkung zweier Hauptsinne ein zusätzlicher Teilhabebedarf besteht, der höher ist als die Summe der beiden einzelnen Bedarfe aufgrund von Blindheit bzw. Sehbehinderung oder Gehörlosigkeit bzw. Hörbehinderung (<https://www.dbsv.org/stellungnahme/gftb-fachgutachten-taubblindheit-eine-behinderung-eigener-art-zu-den-speziellen-bedarfen-taubblinder-menschen-im-hinblick-auf-di.html>).

Da die Lebenslagen der taubblinden Menschen und die individuellen Bedarfe sehr heterogen sind, wurden keine konkreten Nachteilsausgleiche mit dem Merkmal TBI verbunden. Um die Nachteilsausgleiche (z. B. Rundfunkbeitragsbefreiung) in Anspruch nehmen zu können, müssen weiterhin die Merkmale BI und GI im Schwerbehindertenausweis eingetragen sein (<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/was-sieht-neuemerkzeichen-fuer-taubblinde-menschen-schwerbehindertenausweis-vor.html>).

Die Abgeordneten erhalten viele Schreiben von Betroffenen, die trotz des neuen Merkmals TBI keine spürbaren Verbesserungen bei der Teilhabe beklagen.

1. Wie viele Menschen haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2017 das neue Merkmal TBI im Schwerbehindertenausweis erhalten?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben in den Jahren 2017 bis einschließlich 2019 1.185 Personen das Merkmal TBI erhalten. Diese Zahlen werden

jährlich für das vorangegangene Jahr von den Bundesländern gemeldet. Für das Jahr 2020 liegen der Bundesregierung daher noch keine Zahlen vor.

2. Wie viele Menschen haben das neue Merkmal zusätzlich zu den Merkmalen GI und BI, und wie viele haben ausschließlich das Merkmal TBI?
3. Wie viele Menschen in Deutschland sind nach Kenntnis der Bundesregierung taubblind seit Geburt?
4. Wie viele anerkannt taubblinde Menschen sind nach Kenntnis der Bundesregierung gehörlos oder hochgradig schwerhörig geboren und im Laufe ihres Lebens erblindet bzw. stark sehbehindert geworden?
5. Wie viele anerkannt taubblinde Menschen sind nach Kenntnis der Bundesregierung blind oder sehbehindert geboren und nach dem Spracherwerb ertaubt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

6. Wie viele Menschen in Deutschland sind nach Kenntnis der Bundesregierung vom sogenannten Usher-Syndrom betroffen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

7. Welche Forschungseinrichtungen in Deutschland befassen sich nach Kenntnis der Bundesregierung mit der Usher-Forschung?

Die Bundesregierung hält grundsätzlich keine Übersichten vor, welche der über 300 gemeinsam von Bund und Ländern geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen und welche der ca. 180 staatlichen Forschungseinrichtungen an welchem Thema im Detail forschen. Klinische Forschung und Versorgungsforschung werden überwiegend an Hochschulen durchgeführt. Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es jedoch auch bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen ein inhaltlich diverses Forschungsspektrum zum Usher-Syndrom, von der Pathogenese bis zu Behandlungsoptionen.

So wurde am Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie zuletzt 2019 im Bereich der Grundlagenforschung zum Usher-Syndrom gearbeitet und auch das Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft beschäftigt sich mit diesem Thema. Zudem forschen verschiedene Fraunhofer-Institute an therapeutischen Maßnahmen, die auch Usher-Betroffenen helfen. Hierzu gehören etwa Hörgeräte (Fraunhofer-IDMT-HSA); Cochlea-Implantate (Fraunhofer-ITEM, Fraunhofer-IIS), Mikro- und Nanosysteme, die in elektronischen Implantaten zur Anwendung kommen (z. B. „Retina-Implant“; Fraunhofer-IMS), oder die Entwicklung von Navigationssystemen für blinde und sehbehinderte Personen (z. B. „Ambient Assisted Living – Innovations“ und „Ride4All“; Fraunhofer-FOKUS).

8. Welche Kompetenzzentren für taubblinde Menschen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland?

Die genaue Zahl der Kompetenzzentren für taubblinde Menschen ist der Bundesregierung nicht bekannt. Für das Usher-Syndrom sind im Versorgungsatlas für Menschen mit Seltenen Erkrankungen 16 Zentren bzw. Spezialprechstunden angegeben (www.se-atlas.de).

9. Welche Kommunikationsformen wenden taubblinde Menschen nach Kenntnis der Bundesregierung überwiegend an?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Daten vor.

10. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Taubblindenassistentz die wichtigste Unterstützung von taubblinden Menschen ist, und falls ja, aus welchen Gründen, und falls nein, warum nicht?
11. Welche Anforderungen hinsichtlich der Qualifizierung werden an Taubblindenassistentz gestellt?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Gemeinsamen Fachausschusses hörschbehindert/taubblind, wonach Assistentz für taubblinde Menschen ein wesentlicher Schlüssel für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist. Aus diesem Grund benennt das geltende Recht zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX) seit dem 1. Januar 2018 zur Rechtssicherheit für Menschen mit Behinderungen Assistentzleistungen bei den Leistungen zur Sozialen Teilhabe auch als eigenen Leistungstatbestand in § 78 SGB IX. Seit dem 1. Januar 2020 gilt § 78 SGB IX über § 113 SGB IX auch in der Eingliederungshilfe. Assistentzleistungen nach § 78 SGB IX in Verbindung mit § 113 SGB IX werden zielgerichtet zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung erbracht. Sie ermöglichen eine Unterstützung insbesondere in den Bereichen der allgemeinen Erledigungen des Alltags wie der Haushaltsführung, der Gestaltung sozialer Beziehungen, der persönlichen Lebensplanung sowie der Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben. Dabei ist explizit auch die Verständigung mit der Umwelt in den genannten Bereichen beinhaltet, die besonders für taubblinde Menschen von großer Bedeutung ist. Damit sichergestellt ist, dass die individuellen Bedarfe an Leistungen zur Teilhabe gedeckt werden, bestimmen sich die Leistungen der Eingliederungshilfe nicht nach einer bestimmten Behinderung (beispielsweise Taubblindheit), sondern nach der Besonderheit des Einzelfalls (vgl. § 104 SGB IX).

Die Anforderungen an Fach- und anderes Betreuungspersonal sind im Vertragsrecht der Eingliederungshilfe (Kapitel 8 SGB IX Teil 2) sowie in den Vereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern geregelt.

12. Wie viele Anträge auf Taubblindenassistentz wurden 2016 und seit 2017 jährlich gestellt, und wie viele wurden bewilligt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

13. In welchen Wohnformen leben nach Kenntnis der Bundesregierung taubblinde Menschen?

Der Bundesregierung liegen über die Wohnformen, in denen taubblinde Menschen leben, keine näheren Kenntnisse vor.

14. Welchen zusätzlichen Teilhabebedarf bei taubblinden Menschen sieht die Bundesregierung, und inwieweit wird dieser zusätzliche Teilhabebedarf durch das neue Merkmal TBl erfüllt, und inwieweit nicht?

Das Ziel aller im SGB IX geregelten Leistungen zur Teilhabe ist es, die umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten. Neben Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind im SGB IX daher insbesondere auch Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe vorgesehen (siehe § 5 SGB IX). Zu den Leistungen zur Sozialen Teilhabe zählen dabei beispielsweise Assistenzleistungen, Leistungen zur Förderung der Verständigung, Leistungen zur Mobilität und Hilfsmittel. Die Bundesregierung geht in Anbetracht dieser umfassenden Leistungen davon aus, dass auch die individuellen Teilhabebedarfe von taubblinden Menschen von den Leistungen im SGB IX umfasst sind.